

Träger des Urheberrechts

1. Urheber, § 7 UrhG

- Nur natürliche Personen
- Schöpfungsvorgang ist Realakt, daher ist Geschäftsfähigkeit keine Voraussetzung
 - ⇒ (+) bei Kindern oder Geisteskranken
 - (-) z. B. bei malenden Affen; Roboter, der bei Münzeinwurf eine Zeichnung herstellt; Komponierprogramm
- Wenn keine Urheberbezeichnung am Werk vorhanden (§ 13 UrhG), gilt Vermutung des § 10 II UrhG
- Kein Urheber ist
 - Gehilfe (z.B. Handwerker, der nach exakten Vorgaben Skulptur schafft)
 - Besteller; diesem können aber Nutzungsrechte eingeräumt werden (§§ 31 ff. UrhG)
 - Arbeitgeber; möglich aber ebenfalls Nutzungsrechte, die bei fehlender ausdrücklicher Vereinbarung auch konkludent eingeräumt werden können (sog. Übertragungszwecktheorie)

2. Miturheber, § 8 UrhG

Zwei oder mehr Miturheber schaffen gemeinsam ein Werk, bei dem jeder einen eigentümlichen geistigen Beitrag leistet und das geschaffene Werk eine *untrennbare* Einheit bildet.

Beispiele für Miturheberschaft:

- Gemeinsamer Text
- Programmierer schreiben gemeinsam ein Programm

Rechtsfolge

Nach h.M. bilden Miturheber eine Gesamthandsgemeinschaft:

- Miturheber können nur gemeinsam das Werk veröffentlichen und verwerten, Änderungen des Werkes sind nur mit Einwilligung der Miturheber zulässig, § 8 II 1 UrhG
- Jeder Miturheber ist berechtigt, Ansprüche aus Verletzungen des gemeinsamen Urheberrechts geltend zu machen; er kann jedoch nur Leistung an alle Miturheber verlangen, § 8 II 3 UrhG
- Die Erträgnisse aus der Nutzung des Werkes gebühren den Miturhebern nach dem Umfang ihrer Mitwirkung an der Schöpfung des Werkes, § 8 III UrhG
- Ein Miturheber kann auf seinen Anteil an den Verwertungsrechten verzichten, § 8 IV UrhG

3. Urheber verbundener Werke, § 9 UrhG

Rechtsgeschäftliche Vereinbarung der jeweiligen Alleinurheber mehrerer *selbständiger* Werke zur gemeinsamen Verwertung

Beispiele für verbundene Werke:

- Illustrierte Kinderbücher: Autor und Künstler
- Oper: Textdichter und Komponist
- Auch bei Pop-Musik: Lennon/McCartney oder Jagger/Richards

Rechtsfolge:

Jeder Urheber behält sein Recht an dem von ihm geschaffenen Werk, kann aber vom anderen die Einwilligung zur Veröffentlichung, Verwertung oder Änderung der verbundenen Werke verlangen, wenn diesem die Einwilligung nach Treu und Glauben zuzumuten ist, § 9 UrhG.

Durch die Vereinbarung der Urheber entsteht eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts gemäß §§ 705 ff. BGB

4. Urheber von Film- und Fernsehwerken

Der Personenkreis, dessen Leistungen im fertigen Film irgendwie enthalten sind, ist sehr groß.

Beteiligt an einem Film sind vor allem:

- Autoren vorbestehender Werke (z.B. Roman)
- Drehbuchautor
- Komponist der Filmmusik
- Regisseur
- Kameramann
- Schnitt- und Tonmeister
- Produzent
- Schauspieler

Wer Urheber des Filmwerkes ist, ist daher umstritten.

e.A.: Kategoriemethode

bestimmte Kategorie von Filmschaffenden (z.B. Drehbuchverfasser, Regisseur, Produzent) soll Urheber sein

h.M.: Fallmethode

Feststellung der Urheberschaft im Einzelfall

Filmurheber ist daher, wer eine filmspezifische schöpferische Leistung erbringt. Dazu gehört jedenfalls der Regisseur, im Einzelfall auch Kameramann oder Schnittmeister.

Urheber sind in jedem Fall nicht:

- Autor eines verfilmten Romans, vgl. § 88 UrhG
- Schöpfer derjenigen Werke, die für den einzelnen Film geschaffen wurden, z.B. Drehbuchautor, Komponist der Filmmusik, vgl. § 89 III UrhG